

TARIFVERTRAG
ÜBER EINEN INFLATIONS AUSGLEICH FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE IN
UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNES
IM GELTUNGSBEREICH DES MANTELTARIFVERTRAGES
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNES
(TV-ÄRZTE HELIOS/RHÖN)
vom 4. Oktober 2023
(TV Inflationsausgleich Ärzte Helios/Rhön)

gültig ab 1. Oktober 2022

Zwischen der

Helios Kliniken GmbH
- nachfolgend Helios genannt -

zugleich handelnd im Namen und in Vollmacht für die nachfolgend genannten
Gesellschaften:

- HELIOS Weißeritztal-Kliniken GmbH
- Herzzentrum Leipzig GmbH
- HELIOS Park-Klinikum Leipzig GmbH
- HELIOS Klinikum Pirna GmbH
- HELIOS St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Kissingen GmbH
- Kliniken Miltenberg-Erlenbach GmbH
- HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH
- HELIOS Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH
- HELIOS Frankenwaldklinik Kronach GmbH
- HELIOS Klinikum Meiningen GmbH
- DKD HELIOS Klinik Wiesbaden GmbH
- Helios Kliniken München GmbH
- HELIOS Klinikum Pforzheim GmbH
- Krankenhaus St. Barbara Attendorn GmbH
- HELIOS Kliniken Mittelweser GmbH
- HELIOS Klinikum Uelzen GmbH
- HELIOS Klinik Cuxhaven GmbH
- HELIOS Klinikum Gifhorn GmbH
- HELIOS Klinik Wittingen GmbH
- HELIOS Klinikum Hildesheim GmbH
- HELIOS Klinik Herzberg/ Osterode GmbH
- HELIOS Klinikum Salzgitter GmbH
- Amper Kliniken AG

einerseits und

**dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf die im Rubrum genannten Gesellschaften. Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in den von Helios übernommenen Kliniken der Rhön-Klinikum AG im Geltungsbereich des TV-Ärzte RKA (TV-Ärzte HELIOS/RHÖN) fallen.

§ 2 Einmalzahlung/Inflationsausgleich I und II

- a) Ärztinnen und Ärzte erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich I) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat November 2023, sofern in dem Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.500 Euro.

Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Kalendermonat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Teilzeitbeschäftigte nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte Helios/Rhön (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Arbeitstag des jeweiligen Kalendermonats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

- b) Ärztinnen und Ärzte erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 30. September 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 750 Euro.

Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Kalendermonat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Teilzeitbeschäftigte nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte Helios/Rhön (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Arbeitstag des jeweiligen Kalendermonats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

Protokollerklärungen zu § 2:

- a) *Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.*

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztentgelt nach § 45 SGB VII.

- b) Die Inflationsausgleiche I und II sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- c) Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin, den 10.11.23

Berlin, den 4.11.2023

Für die
HELIOS Kliniken GmbH
und die einbezogenen Unternehmen



Corinna Glenz
Geschäftsführerin

Für den Marburger Bund,
Bundesverband



Dr. Susanne Johna
1. Vorsitzende



Dagmar Lünck
Leiterin Zentraler Dienst
Personalmanagement & Tarifarbeit



Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender